

Königsstaaten zu. Er gewinnt damit die Front gegen den Papst. Ihre Geschlossenheit gefährdet er nicht, wenn er neben die Erbreiche das Wahlreich stellt: es hat ja in seiner Meinung die Wahl durch die Kurfürsten keine andere Wirkung als der Erbgang. Die Zeit Karls des Großen und die Gegenwart haben das gleiche Reichsrecht.

So sehr es nach dieser kapitteltreuen Wiedergabe des Traktats auch scheinen mag: die Vorstellung einer Staatenwelt des politischen Gleichgewichts hat noch keine Macht über Lupolds Denken. Sein papstfreies Reich hat mit dem Kaisertum als solchem nichts zu schaffen. Es wäre aber Lupold von Bebenburg kein Deutscher des 14. Jahrhunderts, wenn er das Kaisertum, das weltweite „Reich“, das Reich als eine übervölkische Ordnung nicht in sein politisches Weltbild mit aufnähme.

Lupold fragt nach dem Recht des Reichs seit dem Kaisertum Karls des Großen.<sup>1)</sup> Die „*translatio imperii*“ ist nicht nur der Ausgangspunkt seiner Frage, sondern der Angelpunkt seines ganzen „Systems“. Er unterscheidet zwischen der Macht Karls des Großen vor und nach der „*translatio*“ und damit für den deutschen König als den Nachfolger Karls zwischen der Herrschaftsgewalt vor und nach der Kaiserkrönung.<sup>2)</sup> Denn die Frage nach der Bedeutung der Kaiserkrönung wird auf die Frage nach der „*translatio imperii*“ und ihrer Wirkung zurückgeführt: in den sich immer wiederholenden Kaiserkrönungen ist die „*translatio imperii*“ bleibend wirksam.<sup>3)</sup> Damit ist auch zugleich die Deutscherheit des Kaisertums bestimmt und bleibend gesichert, denn Karl der Große war ein Deutscher.<sup>4)</sup> Sein Herrschaftsgebiet war nach der „*translatio*“ nicht größer als zuvor, aber er hatte höhere Gewalt: er wurde Weltkaiser. Und Weltkaiser ist der deutsche

ebensowenig wie „die anderen Könige der Christenheit“, die auf ihrer Unabhängigkeit bestehen, das *merum et mixtum imperium* von der Kirche zu Lehen haben. C. 13 (199a), Meyer 202: Die Konstantinische Schenkung, ob gültig oder nicht, unterwirft auf keinen Fall den deutschen König der päpstlichen Gewalt, sonst müßte sie mit ihren Folgerungen auch die übrigen, die freien Könige erfassen.

<sup>1)</sup> In Widmung und Vorwort (167a, 169a).

<sup>2)</sup> Vgl. Meyer 137f., 150, 206ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Meyer 207.

<sup>4)</sup> C. 3 (173), Meyer 129.